

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

ZI. 13/1 14/113

BMF-400202/0005-III/6/2014

Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016 2016) erlassen wird sowie das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Börsegesetz 1989, das E-Commerce-Gesetz, das Einkommenssteuergesetz 1988, das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Finanzmarktstabilitätsgesetz, das Finanzsicherheiten-Gesetz, das Firmenbuchgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, die Gewerbeordnung 1994, das Gleichbehandlungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz, die Insolvenzordnung, das Investmentfondsgesetz 2011, das Körperschaftssteuergesetz 1988, das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, das Landarbeitsgesetz 1984, das Pensionskassengesetz, das Rechtspflegergesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Verkehrsoffer-Erschädigungsgesetz, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Versicherungsvertragsgesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden

Referenten: Hon.-Prof. Dr. Georg Schima, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

I. Zu Artikel 2

1. § 5 Z 25 VAG 2016

§ 5 VAG 2016 enthält Begriffsbestimmungen für das VAG 2016 auf Basis der Richtlinie 2009/138/EG.



Der Begriff „Gruppe“ wird in § 195 Abs 1 Z 3 VAG 2016 für den Bereich der Gruppenaufsicht im 9. Hauptstück definiert, eine allgemeine für das gesamte VAG 2016 geltende Gruppendifinition ist in § 5 VAG 2016 jedoch nicht enthalten.

Angesichts der Definitionen in § 5 Z 25, 29, 30, 45 VAG 2016 sowie der §§ 8, 9, 26, 66, 83, 144 VAG 2016 empfehlen wir – um künftige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden – auch in § 5 VAG 2016 eine Definition des Gruppenbegriffs aufzunehmen, dies allenfalls durch einen Verweis auf das 9. Hauptstück.

2. Zu § 5 Z 31 VAG 2016

§ 5 Z 31 VAG 2016 enthält eine Definition des OGAW, welche diesen unter Verweis auf § 2 Abs 1 InvFG 2011 als *„Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren“* bezeichnet. Um eine Übereinstimmung mit den europarechtlichen Begriffen zu erzielen, empfehlen wir, diese Bezeichnung im VAG 2016 an den in den einschlägigen europäischen Richtlinien (Art 4 Richtlinie 2011/61/EU oder Art 1 Richtlinie 2009/65/EG) verwendeten Begriff des *„Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere“* anzupassen. Bedauerlicherweise stimmt auch die im InvFG 2011 verwendete Abkürzung eines OGAW mit dem in den einschlägigen europäischen Richtlinien verwendeten Begriff *„Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere“* nicht überein.

3. Zu §§ 9, 110 Abs 2, 120 Abs 1 und 122 Abs 1 Z 2 VAG 2016

Die Richtlinie 2009/138/EG spricht in Art 26 Abs 3, Art 42 und Art 44 Abs 1 von *„Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten“*. Nach österreichischem Recht kann es sich bei solchen Personen nur um Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats oder um geschäftsführende Direktoren handeln. Nach § 70 AktG hat (allein) der Vorstand unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten. § 49 Abs 4 des Entwurfs verweist für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit insoweit auf das Aktienrecht. Die Leitung einer Europäischen Gesellschaft obliegt entweder ebenfalls dem Vorstand oder jedoch dem Verwaltungsrat oder den geschäftsführenden Direktoren (4. Hauptstück SE-Gesetz – SEG).

Es ist nicht anzunehmen, dass der Entwurf sogenannte „faktische Geschäftsleiter“ meint, die - ohne dazu befugt zu sein - das Unternehmen tatsächlich leiten und dann auch wie ein Leitungsorgan haften.

Wir empfehlen daher, in den §§ 9, 110 Abs 2, 120 Abs 1 und 122 Abs 1 Z 2 des Entwurfs das Wort *„tatsächlich“* zu streichen.

4. Zu § 234 VAG 2016

§ 234 Abs 1 des Entwurfs lautet wie folgt:

„Die in die Gruppenaufsicht einbezogenen natürlichen und juristischen Personen einschließlich ihrer verbundenen und beteiligten Unternehmen haben sicherzustellen, dass sie Zugang zu allen Informationen haben, die für die Gruppenaufsicht zweckdienlich sind.“

Die in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen haben daher bloß **selbst** „sicherzustellen“, dass sie Zugang zu Informationen haben.

Entsprechend der Bestimmung des § 247 Abs 3 UGB für den Konzernabschluss sollte eine Verpflichtung zur Übermittlung der notwendigen Informationen eingeführt werden, um den Informationsfluss zwischen den selbstständigen gruppenangehörigen Gesellschaften zu gewährleisten. Dies entspricht auch der Zielsetzung des Art 254 der Richtlinie 2009/138/EG, den notwendigen Informationsfluss sicherzustellen.

5. Zu § 284 Abs 4 und 6 VAG 2016

Der ÖRAK begrüßt die an die Regelungen des BWG und des PKG angelehnte Bestimmung, wonach Rechtsanwälte ausdrücklich als fachkundige Personen für die Funktion als Regierungskommissär genannt werden.

Ebenfalls begrüßt der ÖRAK die ausdrückliche Regelung, wonach die FMA laufend über eine aktuelle Liste mit für die Funktion des Regierungskommissärs geeigneten Personen verfügen soll. Der ÖRAK stellt die entsprechenden Listen wie bereits bisher gerne zur Verfügung.

II. Zu Artikel 19

Wie bereits zu Art I. Punkt 2. ausgeführt, steht in § 2 Abs 1 InvFG 2011 die Wortfolge „*Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren*“ für die Abkürzung OGAW. Die einschlägigen europäischen Richtlinien verstehen unter einem OGAW einen „*Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren*“. Der vorliegende Gesetzesentwurf könnte dazu genutzt werden, auch im InvFG 2011 eine Anpassung der Begrifflichkeiten an die europäischen Richtlinien vorzunehmen.

Wien, am 20. August 2014

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

